

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften
an der Technischen Universität München**

Vom 1. April 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München vom 28. April 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach Nr. 2 als Nr. 3 angefügt:

- „3.1. einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung,
- 3.2. erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungswettbewerb (z.B. Jugend forscht),
- 3.3. Freiwilliges ökologisches Jahr oder Freiwilliges soziales Jahr.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Als Nr. 3 wird eingefügt:

- „3. ¹Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 60, eine erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungswettbewerb mit 20, ein Freiwilliges ökologisches Jahr oder Freiwilliges soziales Jahr mit 20 Punkten bewertet.“

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 mit folgendem Wortlaut:

- „4. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,6 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr. 1) und der mit 0,3 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 und der mit 0,1 multiplizierten Punkte aus Nr. 3. ²Werden für Nr. 3 keine Angaben gemacht, so werden die Punkte aus Nr. 1 mit 0,65 multipliziert und die Punkte aus Nr. 2 mit 0,35 multipliziert. ³Sind diese Werte nicht ganzzahlig, so werden diese zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

- „(3).Die Bewerber, die in der ersten Stufe 90 Punkte und mehr erreichen, werden zugelassen.“

bb) Nr. 2 wird aufgehoben.

d) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Abweichend von Abs. 1 bis 3 müssen Absolventen der Meisterprüfung oder gleichgestellter Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachakademien und Fachschulen ihre fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschul-lehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Ein Studierender kann mit Einverständnis des Bewerbers an dem Gespräch teilnehmen. ⁴Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 20 Minuten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

⁶Im Gespräch wird der Bewerber zu folgenden Themen geprüft:

1. Motivation/Begründung der Wahl des Studiengangs
2. Natur- und ingenieurwissenschaftliche Begabung
3. Interesse an agrar- und gartenbauwissenschaftlicher Forschung
4. Aufgeschlossenheit für eine wissenschaftliche Arbeitsweise
5. Interesse an Anwendungsproblemen/Hartnäckigkeit zur Lösung schwieriger und komplexer Sachverhalte

⁷Hinsichtlich der Punkte 2. und 3. kann das Gespräch gesellschaftlich relevante Inhalte aus dem Bereich der Agrar- und Gartenbauwissenschaften wie z. B. Ernährungssicherung, Landwirtschaft und Umwelt, Klimaänderungen und landwirtschaftliche Produktion, Grüne Gentechnik, Bioenergieerzeugung umfassen.

⁸Die einzelnen Themen gemäß Satz 6 werden mit jeweils maximal 20 Punkten bewertet und bei der Bewertung des Auswahlgesprächs gleich gewichtet.

⁹Die unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Fähigkeiten, Motivationen und Interessen an einem Agrar- und Gartenbaustudium sind Bestandteil des Gesprächs. ¹⁰In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, die Bewerbung ist gem. § 5 Abs. 5 erfolgt. ¹¹Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. ¹²Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten.

¹³Jedes teilnehmende Kommissionsmitglied bewertet das Auswahlgespräch gemäß folgender Skala:

Für das Studium Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der TUM	Prädikat	Punkte
hervorragend geeignet	exzellent	91-100
gut geeignet	gut	75-90
geeignet; Einschränkungen hinsichtlich einzelner Kriterien	befriedigend	60-74
bedingt geeignet	ausreichend	40-59
nur stark eingeschränkt geeignet	mangelhaft	20-39
nicht geeignet	ungenügend	0-19

¹⁴Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Bescheide**

¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber durch einen vom Präsidenten unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Beschlussfassung der Kommission in der Ersten Stufe entbehrlich, wenn bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kein Beurteilungsspielraum für die Kommission besteht. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Präsident kann die Unterschriftsbefugnis delegieren.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Niederschrift**

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2010/11.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 22. März 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 1. April 2010.

München, den 1. April 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. April 2010 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. April 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2010.